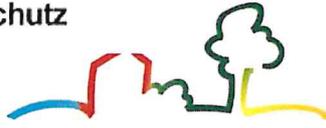




Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz



*Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund*



*Niedersächsischer Städtetag*

## Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

### Lärmaktionsplanung



2018

# Aktionsplan der Stadt „Bad Harzburg“ gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## 1 Allgemeines

### 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Bad Harzburg / 03153002

Fachbereich Bau- und Ordnungsamt

Forstwiese 5,

38667 Bad Harzburg

Telefon: 05322 – 74 605

Fax 05322 – 74 507

E-Mail: [info@stadt-bad-harzburg.de](mailto:info@stadt-bad-harzburg.de)

Internetseite: [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Bad Harzburg befindet sich am Nordrand des Harzes. Im südlichen Gemeindegebiet verläuft in Ost-West-Richtung die Bundesstraße B6. Diese ist autobahnähnlich, als 4-spurige Straße mit Mittelleitplanke ausgebaut. Sie verbindet die A 7 im Westen mit der A 14 im Osten und wird entsprechend stark genutzt. Der geringste Abstand der B 6 von Flächen mit Wohnbebauung beträgt ca. 300 m. Die B 6 ist eine kartierte Strecke im Rahmen der Lärmkartierung. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz einzusehen

([http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungsl\\_aerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungsl_aerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)).

Auch die 2. Hauptverkehrsstraße in der Stadt Bad Harzburg wurde als Lärmquelle kartiert. Die B 4 durchschneidet das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung. Sie ist der direkte Zugang zum Harz für die nördlich gelegenen Städte wie Wolfenbüttel, Braunschweig usw. Eine Lärmbelastung wurde jedoch nur im Einfahrtsbereich der B 4 – bis zur ersten innerstädtischen Abfahrt kartiert. Hier liegt die Bundesstraße auf einem Damm. Im weiteren Verlauf liegt die Bundesstraße in einem tiefen Einschnitt und im weiteren südlichen Verlauf auf Höhe der Bebauung. Für diesen Bereich wurden keine Lärmdaten eingestellt. Durch die B 4 sind Einwohner von Lärm betroffen.

Eine weitere Lärmquelle bildet die Landesstraße L 510. Dies ist die alte B 6 von Goslar über Ilsenburg nach Wernigerode. Trotz der Errichtung der Umgehungsstraße ist auf der innerörtlichen Straße noch ein erheblicher Anteil an motorisiertem Verkehr vorhanden. Dieser Lärmanteil wurde während der Lärmkartierung berücksichtigt.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungsl\\_aerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungsl_aerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die Bewertung der Lärmsituation sind die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage) zur Orientierung herangezogen worden. *Dazu aus einem Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages*

*„Werden beispielsweise in einem allgemeinen Wohngebiet die **Werte der 16. BImSchV** von 59 dB am Tage und 49 dB in der Nacht **nicht überschritten**, ist davon auszugehen, dass überhaupt **kein Anspruch** gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf ein Einschreiten gegeben ist.*

*Bei **Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV** sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag **zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet**.*

*Werden jedoch die **Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV** mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet **überschritten**, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren.“*

*Diese Wertung kann auch von der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Behörde als Anhalt, wann Maßnahmen zu planen sind, herangezogen werden.*

*Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm- RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.*

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBl I 3180

- 310 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und
- 65 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.
- 30 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und
- 5 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen ausgesetzt.
- 5 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und
- 5 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

### **2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

#### Lärmprobleme bestehen:

- Im Gebiet der Stadt Bad Harzburg bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:
- im Ortsteil Westerode an der „Schlewecker Straße“ und dem „Hohen Weg“ und auf dem „Gut Radau“ sind auf Grund der Höhenlage der „Bundesstraße B 4“, **21 Gebäude** und damit **ca. 100 Personen** durch Lärm belastet.
  - im Ortsteil Bad Harzburg sind durch die Landesstraße L 501 „Ilseburger Straße“ **14 Gebäude** mit **ca. 110 Personen** einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt.

#### Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

1. im Ortsteil Westerode auf dem Brückenabschnitt der Bundesstraße B4. Hier liegt die Straßenfläche auf Grund der örtlichen Situation frei in einer Höhe von ca. 4,00 m. Da sich eine Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich nicht durchsetzen lässt, ist der Aufbau von lichtdurchlässigen Schallschutzwänden eine sinnvolle Alternative. Da sich die Straße im Zuständigkeitsbereich des Bundes befindet kann hier nur die Möglichkeit aufgezeigt werden. Die Durchführung liegt nicht im Ermessen der Stadt Bad Harzburg. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der 2. Stufe der Aufstellung der Lärmaktionspläne gegeben. Das Straßenbauamt hat eine Umsetzung des Vorschlags abgelehnt.
2. im Bereich der Bundesstraße B 4 im Ortsteil Bad Harzburg, im Brückenbereich über der Ilseburger Straße bestehen ebenfalls Lärmprobleme. Auch hier ist die Situation auf Grund der Höhenlage der Lärmquelle schwierig. Der Aufbau von Lärmschutzwänden im Brückenbereich ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Hier wirken Lärmschutzwände als Eingriff in das Stadtbild. Auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist hier nicht weiter möglich, da die zulässige Geschwindigkeit bereits auf 60 km/h begrenzt ist. Im Brückenbereich empfiehlt sich daher der Einbau von geräuscharmen Asphaltmischungen, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Der Straßenbaulastträger und damit für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig, ist der Bund, da es sich um eine Bundesstraße handelt. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der 2. Stufe der Aufstellung der

Lärmaktionspläne gegeben. Das Straßenbauamt hat eine Umsetzung des Vorschlags abgelehnt.

Fazit:

Da sich die Verkehrsbelastung seit der Erarbeitung des LAP 2013 verringert hat, besteht für die Stadt Bad Harzburg kein Handlungszwang. Auf Grund dessen wird keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen und der Plan direkt durch den Rat der Stadt beschlossen.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Stadt Bad Harzburg wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen an den aufgezeigten Lärmschwerpunkten umgesetzt. Grund für die bisherige Untätigkeit liegt in der Zuständigkeitsrangfolge für Straßen. Die Lärmquellen sind Bundes- und Landesstraßen für die die Stadt Bad Harzburg nicht Baulastträger ist.

Hinweis

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, soweit sie für die Berechnung der Lärmkarten relevant und bekannt waren (siehe <http://www.umwelt.niedersachsen.de/>).

#### **3.2 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Bisher sind keine Lärminderungsmaßnahmen anderer Baulastträger bekannt. Die Stadt Bad Harzburg ist bemüht die innerstädtischen Straßen, für die sie selbst Baulastträger ist, in einem technisch guten Zustand zu halten, da auch diese Maßnahmen Lärmbelastungen verringern.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Die Stadt Bad Harzburg ist in ständiger Kommunikation mit den zuständigen Behörden und Planungsträgern sowie den Bürgern um über Lärmprobleme informiert zu sein und diese nach Möglichkeit zu beheben.

#### **3.4. Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt. Eine Festsetzung ist insofern nicht erforderlich, da das Kurgebiet, als ruhiges Gebiet vorhanden und bereits in der Planung gefestigt ist.

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen**

Da keine Maßnahmen geplant sind, werden keine zusätzlichen Menschen entlastet.

#### 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

*Auf Grund der Verringerung der Verkehrsbelastungen und den Aussagen der Straßenbaubehörde im Rahmen der Aufstellung des LAP 2. Stufe (es werden keine Maßnahmen durchgeführt, da kein Geld dafür eingeplant ist) wird keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.*

#### 5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des LAP entstehen nicht.

#### 6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

#### 7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Stadt Bad Harzburg in Kraft getreten am: 26.06.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Bad Harzburg, 27.06.2018



Abrahms  
Bürgermeister

## Aktionsplan; Stand 09.05.2018

# Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>3,4</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>3</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>4</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

<sup>5</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>6</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)